

9. MÄRZ 2017

**INSTITUT FÜR BUSINESS CONTINUITY &
RESILIENCE MANAGEMENT**
– VEREINSSATZUNG –

VERSION 1.0

JM FkSt D.M. M für 

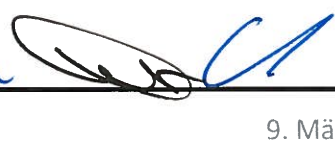
Inhalt

§ 1 Name und Sitz	3
§ 2 Zweck des Vereins	3
§ 3 Mitgliedschaft	3
§ 4 Antrag auf Mitgliedschaft	4
§ 5 Beiträge	4
§ 6 Stimmrechte	4
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft	5
§ 8 Vereinsmittel	5
§ 9 Organe des Vereins	5
§ 10 Die Mitgliederversammlung	5
§ 11 Vorstand des Vereins	6
§ 12 Kassenprüfer	6
§ 13 Auflösung des Vereins	6
§ 14 Datenschutzbestimmungen	7
§ 15 Inkrafttreten	7



Dokumentenhistorie

Änderung	Version	Datum	Autor
Entwurf	0.1	20.11.2016	Franziska Hain
Weiterentwicklung Entwurf	0.2	14.01.2017	Franziska Hain, Daniel Mühle
Konsolidierung Input Daniel Mühle, Thorsten Scheibel, Annekathrin Enke	0.3 & 0.4	29.01.2017	Franziska Hain
Erstellung finaler Entwurfsversion auf Basis der Entscheidungen vom 31.01.2017 (Telko)	0.5	02.02.2017 & 20.02.2017	Franziska Hain
Besprechung V0.5 und Anpassung auf Basis der Telefonkonferenz vom 21.02.2017 / Teilnehmer: - Thorsten Scheibel - Marco Galioto - Annekathrin Enke - Marcel Kuhlmei - Franziska Hain - Daniel Mühle - Johannes Müllenberg	0.6	21.02.2017 & 02.03.2017	Franziska Hain
Erstellung finale Version in der Gründungssitzung	1.0	09.03.2017	Gründungsmitglieder - Thorsten Scheibel - Marco Galioto - Annekathrin Enke - Marcel Kuhlmei - Franziska Hain - Daniel Mühle - Johannes Müllenberg - Sandra Achilles

JH FH ST DM M fa 

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Institut für Business Continuity & Resilience Management e.V.“, abgekürzt „IBCRM e.V.“ und nachstehend IBCRM oder Verein genannt.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Köln.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln eingetragen werden.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Das Institut für IBCRM e.V. ist das führende nationale Fachinstitut für Business Continuity & Resilience Management.

Konkretisiert bedeutet dies, Business Continuity & Resilience Management als anerkanntes und bzgl. Expertise nachgefragtes Institut in der deutschen Wirtschaft für alle Interessengruppen zu positionieren, zu fördern und weiterzuentwickeln mittels Umsetzung folgender Ziele:

- a. Interessengruppen zur Implementierung eines Business Continuity & Resilience Management befähigen,
- b. eine praxistaugliche Prüfbasis und eine kohärente Implementierungsnorm schaffen,
- c. den Dialogs zwischen den Interessengruppen fördern,
- d. Qualifizierungsprogrammen zu Business Continuity & Resilience Management Themen entwickeln und fördern,
- e. Interessengruppenspezifische Anforderungen und Bedarfe bzgl. Skalierbarkeit bei der Entwicklung von Standards und Empfehlungen integrieren und
- f. Business Continuity & Resilience Management mit anderen Governance-Themen verzahnen.

Interessengruppen sind Organisationen, Unternehmen, Wissenschaft, Behörden, Institute, Vereine u.a.

- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar nicht wirtschaftliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgenommen hiervon sind Aufwandsentschädigungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person werden.
- (2) Juristische Personen, Personengesellschaften und eingetragene Kaufleute können Fördermitglied werden. Im Mitgliedschaftsantrag sind maximal drei Personen zu benennen, welche die Rechte aus der Mitgliedschaft wahrnehmen sollen.

Jh FH St D.M. M. J. K. O. A.

§ 4 Antrag auf Mitgliedschaft

- (1) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an die Geschäftsstelle des Vereins zu richten. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag und unter Berücksichtigung des §11 (3) der Vorstand abschließend.
- (2) Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist u.a. der im Mitgliedsantrag zu erläuternde thematische Bezug zu Business Continuity & Resilience Management.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des auf die bestätigende Mitteilung des Vorstands folgenden Monats.
- (4) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (5) Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung in der jeweils gültigen Fassung an.

§ 5 Beiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen jährlichen Beitrag zu zahlen.
- (2) Fördermitglieder leisten einen Förderbeitrag gemäß Beitragsordnung.
- (3) Mit Eintritt in den Verein wird eine Aufnahmegebühr fällig, welche in der Beitragsordnung festgelegt ist.
- (4) Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr sowie die Art und Weise der Förderbeiträge werden durch den Vorstand festgesetzt und sind der Beitragsordnung zu entnehmen.
- (5) Die Mitgliedsbeiträge sind im Voraus zu leisten und bis spätestens 3 Wochen nach Rechnungsstellung auf ein von dem Verein in der Beitragsordnung angegebenes Konto zu entrichten. Bei Eintritt im ersten Kalenderhalbjahr ist stets der volle Mitgliedsbeitrag zu zahlen; bei Eintritt im zweiten Kalenderhalbjahr ist der halbe Mitgliedsbeitrag zu leisten. Eine anteilige Rückerstattung bei Austritt ist nicht möglich.
- (6) Ist eine Beitragszahlung im Rückstand, fallen Mahngebühren gemäß Beitragsordnung an. Zudem ruht in diesem Fall das Stimmrecht des betreffenden Mitglieds.
- (7) Der Vorstand des Vereins kann nach seinem ungebundenen Ermessen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden, wenn ein Härtefall vorliegt.
- (8) Mitgliedsbeiträge abseits der monetären Form gemäß Beitragsordnung sind nicht zulässig. Förderbeiträge können in Form von Geld-, Sach- oder Arbeitsleistungen gemäß Beitragsordnung geleistet werden.

§ 6 Stimmrechte

- (1) Jedes Mitglied ist mit einer Stimme stimmberechtigt. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.
- (2) Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.
- (3) Jedes Gründungsmitglied mit Vereinsmitgliedschaft hat ein Sonderstimmrecht. Mit dem Sonderstimmrecht können die Gründungsmitglieder mit absoluter Mehrheit beschließen, Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu ändern oder aufzuheben, sofern diese den in dieser Satzung festgelegten Vereinszielen entgegenstehen.
- (4) Unbeachtet der vorstehenden Regelungen kann das Sonderstimmrecht eines Gründungsmitglieds auf ein anderes Gründungsmitglied übertragen werden. Der Vorstand ist davon vorab schriftlich in Kenntnis zu setzen.

JA FASZ DM. H. fu

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Kündigung der Mitgliedschaft. Die Kündigung kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres erfolgen und ist mindestens drei Monate vor Ende des Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären.
 - b. durch fristlosen Ausschluss mit Beschluss des Vorstandes, z. B. wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages in Verzug ist oder den Vereinsinteressen grob zuwider oder gar vereinschädigend handelt.
 - c. bei Fördermitgliedern durch die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mitgliedes, bei außerordentlichen Einzelmitgliedern mit dem Tod des Mitglieds oder dem Ablauf der Befristung der Mitgliedschaft durch förmlichen Ausschluss, der nur durch einen Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung erklärt werden kann.
- (2) Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.

§ 8 Vereinsmittel

- (1) Mitgliedsbeiträge und sonstige Einnahmen des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Bei der Verwendung der Vereinsmittel ist das Wirtschaftlichkeitsprinzip anzuwenden.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- (1) die Mitgliederversammlung sowie
- (2) der Vorstand.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorsitzenden des Vorstands, im Fall seiner Abwesenheit, von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für folgende Aufgaben:
 - a. Bestellung und Abberufung des Vorstands
 - b. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - c. Beschlussfassung über das Erlassen und die Änderung vereinsbezogener Ordnungen, soweit dafür nach dieser Satzung nicht der Vorstand zuständig ist
 - d. die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens, vorbehaltlich des Sonderstimmrechts der Gründungsmitglieder.
- (3) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Sie wird vom Vorstand durch Einladung in Textform unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt acht Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein vom Mitglied schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Der Vorstand schlägt die Tagesordnung vor, die durch Beschluss der

Mitgliederversammlung ergänzt oder verändert werden kann. Näheres regelt die Versammlungsordnung.

- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Beschlüsse werden, sofern die jeweils gültige Satzung nichts anderes bestimmt, mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen behandelt. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorsitzende. Die Abstimmung bei Wahlen erfolgt offen, es sei denn, ein stimmberechtigtes Mitglied ist dagegen. Folgende Beschlüsse bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder:
 - a. Satzungsänderungen
 - b. Auflösung des Vereins
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen.

§ 11 Vorstand des Vereins

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und maximal fünf Vorstandsmitgliedern. Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch solange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit ist zulässig.
- (2) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann die Mitgliederversammlung für dessen restliche Amtszeit einen Nachfolger bestellen. Sinkt die Anzahl der Vorstandsmitglieder durch Ausscheiden unter zwei, muss dies erfolgen.
- (3) Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
- (4) Der Vorstand kann eine Vereinsordnung erlassen, welche die Erstellung weiterer u.a. in der vorliegenden Satzung bereits benannten Bestimmungen näher regelt.

§ 12 Kassenprüfer

- (1) Der Kassenprüfer hat die Buchführung und Finanzen des Vereins zu überwachen.
- (2) Der Kassenprüfer besteht aus mindestens einem und höchstens zwei Mitgliedern. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl oder eine erneute Wahl ist zulässig. Wird bei einer Wahl die nach der gültigen Satzung erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so bleibt der bisherige Kassenprüfer bis zu einer Entscheidung durch die Mitgliederversammlung im Amt.
- (3) Scheidet ein Kassenprüfer während seiner Amtszeit aus, kann die Mitgliederversammlung für dessen restliche Amtszeit einen Nachfolger wählen. Für die Zeit zwischen dem Ausscheiden eines Kassenprüfers und der Wahl eines Nachfolgers kann die erforderliche Mindestanzahl von Kassenprüfern grundsätzlich unterschritten werden.
- (4) Ein Kassenprüfer kann nicht zugleich Vorstandsmitglied sein.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Der Beschluss kann mittels Sonderstimmrecht der Gründungsmitglieder angewendet werden.

- (2) Die Liquidation des Vereins wird vom letzten amtierenden Vorstand durchgeführt.
- (3) Nach einer Auseinandersetzung oder einem Wegfall des bisherigen Vereinszwecks ist das Vereinsvermögen an steuerbegünstigte Vereine oder Einrichtungen zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke weiterzuleiten. Näheres beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 14 Datenschutzbestimmungen

Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft stimmt das Mitglied den Datenschutzbestimmungen des Vereins zu. Diese werden auf Wunsch ausgehändigt.

§ 15 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung tritt nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung mit dem Tage der Eintragung des Vereinsregisters in Kraft. Mit dem Inkrafttreten sind die früheren Satzungen erloschen. Die Vereinsorgane können auf Grundlage der beschlossenen Satzungsänderung Beschlüsse fassen, die mit der Eintragung der Satzungsänderung wirksam werden.

Köln, den 9. März 2017

Ort & Datum

Franziska Hain

Franziska Hain

Thorsten Scheibel

Thorsten Scheibel

Johannes Müllenberg

Johannes Müllenberg

Annekathrin Enke

Annekathrin Enke

Sandra Achilles

Sandra Achilles

Marcel Kuhlmeiy

Marcel Kuhlmeiy

Daniel Mühle

Daniel Mühle

Marco Galioto

Marco Galioto

Zu FH SR AM für